

Verhaltenskodex für Lieferanten

Die Mauderer Alutechnik GmbH hat sich zum Ziel gesetzt, innovative und nachhaltige Produkte zu etablieren, die stabiler und langlebiger sind als alle anderen auf dem Markt verfügbaren Produkte.

Mauderer bekennt sich nicht zuletzt deshalb zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten dies auch von unseren Lieferanten.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner deshalb die Geltung der nachstehenden Regelungen als gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie auf international anerkannte Grundsätze & Übereinkommen.

1. MENSCHENRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN

Menschenrechte

Der Lieferant respektiert und unterstützt individuelle und kollektive Menschenrechte, die von seinen Tätigkeiten betroffen sind. Der Lieferant ergreift geeignete Maßnahmen, um mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte in Übereinstimmung mit internationalen Menschenrechtsinstrumenten zu bewerten, zu verhindern und zu beheben. Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

Faire Arbeitszeit

Die Lieferanten halten sich an geltende Gesetze, Vorschriften und nationale Branchenstandards zu Arbeitszeiten, einschließlich Überstunden, Feiertagen und bezahltem Urlaub. (ILO-Konventionen 1 und 14)

Verbot von Kinderarbeit

Der Lieferant darf keine Kinder unter 15 Jahren oder einem höheren Mindestalter für die Beschäftigung gemäß den geltenden Gesetzen einstellen. Junge

Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen keine gefährlichen Arbeiten ausführen. Wird festgestellt, dass ein Kind in den Räumlichkeiten des Lieferanten arbeitet und dies nicht den Ausnahmen des ILO-Übereinkommens über Kinderarbeit (Nr. 138) entspricht, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation im besten Interesse des Kindes zu beheben. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten.

Ausschluss von Zwangsarbeit

Der Lieferant stellt niemanden gegen dessen Willen ein oder verlangt von Mitarbeitern die Hinterlegung von Ausweispapieren oder Einlagen (finanziell inkl. Rekrutierungsgebühr oder anderweitig) als Voraussetzung für ihre Beschäftigung. Allen Mitarbeitern steht es frei, ihr Arbeitsverhältnis nach angemessener Kündigungsfrist zu verlassen. Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird. (Verweis ILO-Konventionen 29 und 105 oder das vierte Prinzip des Global Compact

beziehen („Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten“) oder (LkSG.)

Vereinigungsfreiheit

Das Personal des Lieferanten hat das Recht auf friedliche Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, und niemand darf gezwungen sein, einem Verband beizutreten. Der Lieferant respektiert das Recht des Personals, in Gewerkschaften mitzuwirken und gemäß geltendem Recht und ILO-Übereinkommen in Tarifverhandlungen vertreten zu sein. In Ländern, in denen geltendes Recht diese Rechte einschränkt, sollen alternative Möglichkeiten der Vereinigung des Personals unterstützt werden. (ILO-Konventionen 87, 98, 135, 154 oder das dritte Prinzip des Global Compact beziehen („Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren“) oder (LkSG.))

Beschäftigungsbedingungen / Faire Entlohnung

Der Lieferant stellt sicher, dass sein Personal eine schriftliche Beschreibung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in einer Sprache erhält, die es versteht. Löhne und Leistungen, die für eine Standardarbeitswoche gezahlt werden, müssen mindestens den nationalen gesetzlichen oder branchenspezifischen Standards entsprechen, je nachdem, welcher Wert höher ist. Die Löhne sollten ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu decken und ein gewisses verfügbares Einkommen zu erzielen. Die Zahlungen sind rechtzeitig, in gesetzlichen Zahlungsmitteln und vollständig dokumentiert zu leisten. (ILO-Konventionen 26 und 131. Mindeststandard siehe LkSG.)

Diskriminierungsverbot und Chancengleichheit

Der Lieferant unterstützt keine Form von Diskriminierung oder Belästigung, einschließlich aber nicht abschließend bzgl. Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft. Der Lieferant fördert die Chancengleichheit oder Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Alle Mitarbeiter sind mit Respekt und Würde zu behandeln, und der Lieferant verweigert jede inakzeptable oder erniedrigende Behandlung, einschließlich psychischer Grausamkeit, sexueller Belästigung oder diskriminierender Gesten, Sprache oder physischem Kontakt, der sexuell, gewaltsam, bedrohlich, missbräuchlich oder ausbeutend ist. (ILO-Konventionen 110, 111 und 159 oder das sechste Prinzip des Global Compact beziehen („Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten“) oder LkSG.))

Umgang mit Konfliktmineralien

Soweit für den Betrieb des Lieferanten anwendbar, müssen eine schriftliche Richtlinie und ein schriftliches Verfahren vorhanden sein, um zu vermeiden, dass wesentlich Konfliktmineralien oder nicht nachhaltige Bergbaumineralien erworben werden, die zu hohen ökologischen und sozialen Kosten gewonnen wurden. (In Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD)

2. GESUNDHEITSSCHUTZ UND SICHERHEIT AM AREITSPLATZ

Der Lieferant muss ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld für sein gesamtes Personal gewährleisten und die geltenden regulatorischen Vorschriften und Branchenstandards befolgen, um Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu minimieren. Dies schließt die Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften, internationaler Normen und der ILO Übereinkommen zu Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagement ein. Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter die Gefahren und sicheren Praktiken für ihre Arbeit verstehen und befugt sind, unsichere Arbeiten abzulehnen oder zu stoppen. Wann immer es erforderlich ist, ist dem Personal geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und anzuweisen, diese zu benutzen. Der Lieferant muss adäquate und regelmäßige Schulungen durchführen, um sicherzustellen, dass das Personal in Gesundheits- und Sicherheitsfragen angemessen geschult wird. Bietet der Lieferant Unterkünfte für sein Personal oder das Personal seiner Unterlieferanten an, müssen diese sauber und sicher sein und den grundlegenden Bedürfnissen des Personals und gegebenenfalls seiner Familien entsprechen. (ILO-Konventionen 155 und 164 beziehen oder LkSG.)

3. ERHALT DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Betriebsabläufe den Umweltgesetzen, -vorschriften, gesetzlichen Vereinbarungen und Genehmigungen entsprechen, die für die geografischen Standorte seiner Anlagen relevant sind. Der Lieferant ist bestrebt, die nachteiligen Umwelt und Klimaauswirkungen seiner Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu minimieren. Soweit auf den Betrieb des Lieferanten anwendbar, muss der Lieferant eine etablierte Methodik zur Identifizierung und Minderung seiner wesentlichen Umweltrisiken nachweisen. Der Lieferant bemüht sich darum, umweltfreundliche Technologien und Prozesse in seine Aktivitäten zu integrieren, um einen nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen,

einen sicheren Umgang mit Abfällen und Chemikalien sowie geringere Emissionen in Luft und Wasser zu gewährleisten. (LkSG)

4. BESCHWERDEMECHANISMEN

Der Lieferant muss Routinen sicherstellen, die es dem Personal ermöglicht, zum Geschäftsbetrieb Bedenken zu äußern oder Informationen anzufordern.

5. ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN UND COMPLIANCE

Verweis auf OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, den Verhaltenskodex der BSCI oder den Global Compact.

Integrität / Bestechung und Vermeidung von Interessenskonflikten

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Der Lieferant darf keine Geschenke, Gefälligkeiten oder Bewirtungen anbieten, versprechen, geben, anfordern oder annehmen, die mehr als bescheiden sind, sowohl hinsichtlich des Wertes als auch der Häufigkeit, oder die zeitlich und örtlich unangemessen sind. Der Lieferant darf keine Geschenke, Gefälligkeiten oder Bewirtungen im Zusammenhang mit Ausschreibungen oder Verhandlungs-/Vergabeverfahren anbieten, geben, anfordern oder annehmen.

Fairer Wettbewerb

Der Lieferant darf keine Vereinbarungen, Absprachen oder Aktivitäten eingehen oder beabsichtigen einzugehen, die einen Verstoß gegen geltende Wettbewerbsgesetze und -vorschriften darstellen.

Geldwäsche

Der Lieferant lehnt jede Form der Geldwäsche entschieden ab und ergreift Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine Finanztransaktionen von Anderen zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt werden.

Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung,

Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, in für diese verständlicher Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Stempel, Name, Funktion, Datum, Unterschrift

Referenzen

- [Kinderrechtskonvention](#)
- [ILO-Kernarbeitsnormen](#)
- [OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen](#)
- [Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen](#)
- [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#)